

Stellungnahme zum Thema „Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten“

(92/C 313/18)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 27. September 1990 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 11. September 1992 an. Berichtersteller war Herr Amato.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 299. Plenartagung (Sitzung vom 24. September 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

Einleitung

Warum hielt es der Wirtschafts- und Sozialausschuß, nachdem er in den letzten Jahren einige Initiativstimmungen zur Mittelmeerpoleitik der Gemeinschaft abgegeben hat, für notwendig, eine Stellungnahme zur Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten auszuarbeiten?

Vor allem deshalb, weil der Maghreb — aufgrund der geographischen Nähe, der starken wirtschaftlichen und handelspolitischen sowie geschichtlichen und kulturellen Bindungen und der Tatsache, daß von ihm aus so viele Menschen in die Gemeinschaft einwandern — die Mittelmeerregion sein könnte, wo man die Inhalte jener neuen Mittelmeerpoleitik, die der Ausschuß in diesen Jahren immer wieder verfochten hat, am besten erproben könnte.

Daneben auch, weil im Maghreb ein regionaler Integrationsprozeß in Gang gekommen ist, der in der Union des Arabischen-Maghreb (UAM) seinen institutionellen Ausdruck findet. Mit dem Maghreb könnten also fortgeschrittenere Formen einer regionalen Zusammenarbeit erprobt werden, die auf die Überwindung des bilateralen Charakters der bestehenden Übereinkünfte ausgerichtet wären und einen ersten Schritt in Richtung auf eine allgemeine Übereinkunft (oder einen allgemeinen Vertrag) mit allen Drittländern im Mittelmeerraum, wie vom Ausschuß und vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, darstellen könnten.

Das Erfordernis, dem Maghreb spezifische Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, wird im übrigen durch einige Betätigungen und Initiativen seitens der Organe und Institutionen der Gemeinschaft in den letzten Monaten bestätigt.

Als erstes ist das erste Treffen der Vertreter der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der Länder der UAM und der EG zu nennen, das am 6., 7. und 8. April 1992 in Brüssel stattfand.

Auf diesem Treffen, bei dem die derzeit wichtigsten Probleme in den Beziehungen zwischen Europa und dem Maghreb angesprochen wurden, wurden Bewertungen abgegeben, Wünsche formuliert und Vorschläge unterbreitet, die zum großen Teil von der Kommission und anschließend vom Europäischen Rat aufgegriffen wurden. So verabschiedete die Kommission am 30. April

1992 eine Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament zum Thema „Die künftigen Beziehungen zwischen Gemeinschaft und Maghreb“.

Im übrigen beschloß die Kommission, die Mitteilung auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß offiziell zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß zum ersten Mal ein Dokument der Kommission, das sich mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaft befaßt, an ihn gerichtet wird — wenn auch nur zur Kenntnisnahme —, denn daraus wird deutlich, daß verstanden wird, welche große Wirkung die Außenbeziehungen auf die wirtschaftlichen und sozialen Kreise der Gemeinschaft ausüben. Hingegen nimmt der Ausschuß mit Bedauern zur Kenntnis, daß es der Rat trotzdem nicht für nötig erachtet hat, ihn um Stellungnahme zu einem Dokument über ein Thema zu ersuchen, mit dem er sich wiederholt in mehreren Initiativarbeiten befaßt hat.

Die Mitteilung der Kommission wurde im Ministerrat der Gemeinschaft am 15. Juni 1992 zum ersten Mal erörtert, wobei der darin enthaltene Ansatz übernommen wurde.

Schließlich hat sich der Europäische Rat auf seiner Tagung am 26./27. Juni 1992 in Lissabon, in deren Schlußfolgerungen die Bedeutung der Mittelmeerpoleitik bekräftigt wurde, in zwei Dokumenten in der Anlage zu den Schlußfolgerungen zu den Beziehungen der Gemeinschaft mit dem Maghreb ausführlich geäußert.

Der Europäische Rat verabschiedete eine spezifische Erklärung zu den europäisch-maghrebinischen Beziehungen, die faktisch eine politische Umsetzung der Inhalte der Kommissionsmitteilung bedeutet.

Dem Maghreb ist im übrigen auch ein Kapitel im Bericht der Minister für auswärtige Angelegenheiten über die Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gewidmet, der vom Europäischen Rat in Lissabon genehmigt und den Schlußfolgerungen als Anlage angefügt wurde.

Wenn in dieser Stellungnahme konkret die Probleme der Beziehungen zum Maghreb behandelt werden, wird dabei selbstverständlich von den Inhalten der vorausgegangenen Stellungnahmen ausgegangen, insbesondere

von den allgemeinen Leitlinien, die deren tragende Elemente bildeten: Aufbau einer europäisch-mediterranen strategischen Zone, Politik der Entwicklungszusammenarbeit, globale Konzeption für den Mittelmeerraum, regionale Zusammenarbeit. Im übrigen ist festzustellen, daß diese Leitlinien in den Analysen und Vorschlägen von Gemeinschaftsinstitutionen, Mitgliedstaaten, Mittelmeerdrittländern, akademischen Kreisen und den wirtschaftlichen und sozialen Kräften immer deutlicher spürbar werden, wie das bereits erwähnte EG-UAM-Treffen der Sozialpartner bewies.

Auf diesem Treffen wurden die vom Ausschuß bereits vorgebrachten Analysen, Leitlinien und allgemeinen Vorschläge weiterentwickelt, und zwar vor allem im Hinblick auf die Entwicklung des internationalen Umfeldes sowie auf die Entwicklungen des Integrationsprozesses der Gemeinschaft.

Im Dialog mit den Partnern aus dem Maghreb auf diesem Treffen traten zwar unterschiedliche Ansichten und Schwerpunkte zutage, gleichzeitig gelang es aber, einen kohärenten Rahmen von Analysen und allgemeinen Leitlinien auszuarbeiten, den man im wesentlichen in der Mitteilung der Kommission wiederfinden kann.

Im ersten Teil der vorliegenden Stellungnahme werden die wichtigsten Elemente dieser Analysen und Leitlinien rekapituliert.

Im zweiten Teil werden dann die Ziele, Inhalte und Instrumente der Politik der Entwicklungszusammenarbeit weiterentwickelt, durch die sich nach Auffassung des Ausschusses ein neues Stadium der Beziehungen zwischen Europa und dem Maghreb auszeichnen sollte.

Mit dieser Weiterentwicklung wird in diesem Zusammenhang eine Bewertung der Inhalte der oben genannten Dokumente der Kommission und des Europäischen Rates vorgenommen. Ferner wird damit den Entwicklungen der erneuerten Mittelmeerpolitik nach der Verabschiedung der letzten Stellungnahme zu diesem Themenbereich (27. November 1991) Rechnung getragen.

I. ANALYSEN UND LEITLINIEN, DIE AUF DEM 1. TREFFEN DER SOZIALPARTNER AUS EG UND UAM BESTÄTIGT WURDEN

1. Europa und der Mittelmeerraum: Ein besorgniserregendes Szenario

1.1. Ungleichgewichte und Abhängigkeiten

1.1.1. Zwischen dem Maghreb wie auch anderen Gebieten des Mittelmeerraums und dem gemeinschaftlichen Europa sind im Rhythmus der Bevölkerungsentwicklung — absolut oder in bezug auf das jeweilige Wirtschaftswachstum gesehen —, im Niveau der Produktion und im Pro-Kopf-Einkommen, in der Fähigkeit zur Ausbildung und zum Einsatz ihrer menschlichen Ressourcen sowie in der Intensität des Handels tiefgreifende strukturelle und in der Tendenz zunehmende Gefälle festzustellen.

1.1.2. Die Beziehungen zwischen den beiden Ufern des westlichen Mittelmeers zeichnen sich durch eine starke Abhängigkeit im Handel und eine sich tendenziell verstärkende ungleiche Entwicklung aus.

1.1.3. Diese Situation globaler Ungleichgewichte in zwei Produktions-, Handels- und Kulturgebieten, die einander so nahe liegen, verschärft sich immer deutlicher zu einem Zeitpunkt, wo die wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen für den Maghreb und für Europa voller Gefahren sind.

1.1.4. Darum ist die Verringerung und tendenziell die Überwindung der Ungleichgewichte und Abhängigkeiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Maghreb ein unumgängliches Ziel, das man sofort in Angriff nehmen muß, auch wenn man weiß, daß es einige Zeit dauern wird, bis man es erreicht. Gleichzeitig muß man sich auch darüber im klaren sein, daß dieser Vorgang in einem sich verändernden internationalen und europäisch-mediterranen Umfeld abläuft.

1.2. Die Gefahr einer Ausgrenzung

1.2.1. Aufgrund jüngster Veränderungen auf internationaler Ebene und vor allem in Europa kommen auf die Maghreb-Staaten noch weitere Herausforderungen für ihre Entwicklung zu.

1.2.2. Die erste dieser Herausforderungen ist ganz offensichtlich die Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts. Die maghrebischen Partner der Gemeinschaft äußerten sich vor allem besorgt über die gewachsenen Schwierigkeiten, maghrebische Erzeugnisse auf die Gemeinschaftsmärkte zu bringen, die sich aus den Liberalisierungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft (Produktnormung usw.) ergeben können.

1.2.3. Größere Sorgen muß man sich nach Ansicht des Ausschusses auf einer anderen Ebene machen, nämlich bezüglich der Gefahr, die der Binnenmarkt und die in Maastricht beschlossene Wirtschafts- und Währungsunion für die Konsolidierung der heute vorherrschenden wirtschaftlichen Szenarien sowie insbesondere für den Prozeß der Globalisierung bedeuten, der sich derzeit in der Weltwirtschaft vollzieht. Falls sich die Art und Weise bestätigt, in der sich zur Zeit diese Globalisierung vollzieht, wird sich dies mit Sicherheit nachteilig auf Regionen wie den Maghreb auswirken, die von diesem Prozeß ausgegrenzt bleiben. Dies gilt vor allem für die Spitzentechnologien und die fortschrittlichsten Wirtschaftsbereiche, an denen nur die am weitesten entwickelten Teile der Weltwirtschaft (USA, Japan, Westeuropa) beteiligt sind, während die übrige Welt Schwierigkeiten hat, sich in diesen Prozeß einzugliedern.

1.2.3.1. Andererseits führt die Tatsache, daß sich die Konkurrenz zwischen den drei Polen verschärft, zu einem Prozeß der Veränderung der internationalen Arbeitsteilung, der auch eine zunehmende Abdrängung des Südens mit sich bringt.

1.2.4. Voraussichtlich wird die Stärkung der europäischen Wirtschaft, auch im Anschluß an die Bildung des Europäischen Wirtschaftsraums (EG + EFTA) und dessen mögliche Ausweitung auf Mittel- und Osteuropa diese Tendenz der Globalisierung nur noch verstärken. Das liegt nicht nur daran, daß sich dadurch der dreipolige Charakter des weltweiten Entwicklungsmodells ver-

stärkt (den Ländern Mittel- und Osteuropas fällt dabei die gleiche Rolle zu wie Mexiko gegenüber den Vereinigten Staaten), sondern auch daran, daß die plötzliche Veränderung der Optionen für die Unternehmen (die dazu führen wird, daß sie für ihre Investitionen und Standorte Ost- und Mitteleuropa bevorzugen werden) Veränderungen der internationalen Arbeitsteilung mit sich bringen wird, die noch unkontrollierter als derzeit ablaufen werden, denn sie werden in Abwesenheit gemeinsamer Regeln — insbesondere im sozialen Bereich — erfolgen.

1.2.5. Eine solche Entwicklung wäre, sollte sich das Szenario bestätigen, für sämtliche Anrainerländer des Mittelmeers, d. h. sowohl für die des Nordens als auch für die des Südens, äußerst nachteilig. Den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Mittelmeerländern und insbesondere den Maghreb-Staaten würde dann mit größter Wahrscheinlichkeit eine Marginalisierung oder sogar ein Ausschluß aus dem Weltwirtschaftssystem drohen. Wenn sich der Beginn einer wirksamen Zusammenhaltspolitik weiter verzögert, werden sich die strukturellen Ungleichgewichte zwischen der Mitte und den Randgebieten der Gemeinschaft verschärfen. Südeuropa hätte eine untergeordnete Integration zu erwarten, die für die Randregionen mit dem Risiko einer Marginalisierung verbunden wäre.

1.2.6. Diese drohende Marginalisierung des Mittelmeerraums muß im Interesse der nicht zur Gemeinschaft gehörenden Mittelmeerländer, vor allem der Maghreb-Staaten, aber auch im Interesse Europas mit Entschlossenheit bekämpft werden.

1.2.7. Dies ist vor allem wegen der negativen Folgen für den Arbeitsmarkt wichtig, der mittlerweile die nationalen Grenzen überschritten hat. In den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Mittelmeerländern und im Maghreb würde eine weitere Verschlechterung des Handelsdefizits, der Auslandsverschuldung, der Inflation und der Arbeitslosigkeit zwangsläufig zu einem Wiederaufleben der Wanderungstendenzen in nicht gekanntem Ausmaß in Richtung auf den gesamten europäischen Raum führen, die weder durch verwaltungsmäßige Hindernisse noch sonstige Abschreckungsmaßnahmen vollständig eingedämmt werden könnten.

1.2.8. Ein solches Wiederaufleben, das bei weitem kein Auslaßventil für den Maghreb darstellen kann, müßte im Zusammenhang mit einem europäischen Arbeitsmarkt gesehen werden, der durch die veränderte internationale Arbeitsteilung und durch die in ihrer Tragweite noch schwer abzuschätzenden Wanderungsströme aus dem Osten schwer gestört ist und in dem neue Konkurrenzsituationen auch zwischen den Arbeitnehmern entstehen.

1.2.9. Europa kann sich eine Marginalisierung des Mittelmeerraums nicht leisten, weil der wirtschaftliche Niedergang, dem dieses Gebiet damit ausgeliefert wäre, schädliche Folgen für Europa selbst nach sich ziehen könnte, und zwar nicht nur auf wirtschaftlicher (man denke nur an die Energieversorgung) und sozialer Ebene, sondern auch in den Bereichen Umwelt, Politik und

Sicherheit. Diese Folgen sind in der Schädigung der Umwelt, in den sozialen und politischen Spannungen und in den im Mittelmeerraum bestehenden Konflikten bereits erkennbar; ihre Weiterentwicklung könnte allerdings unvorstellbare Ausmaße annehmen.

1.3. *Gefahren, Spannungen und Konflikte im Mittelmeerraum und im Maghreb*

1.3.1. Wenn die Bekämpfung der Marginalisierung des Mittelmeerraums die wichtigste Voraussetzung ist, um den Gefahren, Spannungen und Konflikten zu begegnen, ist es ebenso notwendig, ihr Wesen, ihre Gründe und die ihnen zugrundeliegenden Bestrebungen genau zu verstehen.

1.3.2. Eine extrem große Gefahr für Europa, den Maghreb und die übrigen Mittelmeerländer ist die Bevölkerungsentwicklung. Wenn von diesem Problem die Rede ist, bezieht man sich gewöhnlich nur auf die extrem hohe Wachstumsrate (in den UAM-Ländern rund 3 %) und auf die Voraussagen, die für die kommenden Jahrzehnte eine regelrechte Explosion ankündigen. Daher geht es bei den Lösungsversuchen vor allem um die Forderung nach einer Geburtenbeschränkung. Aber das Hauptproblem, das sich in den nächsten Jahren stellt, ist das Problem der Menschen, die in den letzten zwanzig Jahren bereits geboren worden sind. Berechnungen zufolge wird ein Drittel von ihnen nie eine Beschäftigung finden, und damit dieser Anteil später nicht noch weiter steigt, muß eine jährliche Wachstumsrate von 9 % erreicht werden; diese Vorausschau scheint zur Zeit reichlich optimistisch.

1.3.3. Parallel zu den sozialen Spannungen und in engem Zusammenhang mit ihnen haben sich im Mittelmeerraum neue politische Spannungen entwickelt. Während in anderen Mittelmeerregionen die Verschärfung des Nationalismus zu beobachten ist, breitet sich in einem großen Teil des Maghreb der religiöse Fundamentalismus aus. Dieser Faktor hat eine gärende Feindschaft, deren Ursprung eigentlich in dem Fortbestehen der Ungleichheiten zwischen den beiden Ufern des Mittelmeers und bestimmter die Region erschütternder Konflikte, vor allem des israelisch-palästinensischen und des israelisch-arabischen Konflikts, liegt, maßlos verschärft. Darin liegt heute die größte Gefahr für die Maghreb-Staaten, aber auch für Europa. Die Ursachen dieser fundamentalistischen Proteste — und zwar nicht nur die wirtschaftlichen und sozialen, sondern vor allem auch die kulturellen — sind der Beweis für die Mängel, wenn nicht gar das Scheitern der nationalen Politiken, aber auch der bisherigen Beziehungen Europas zum Maghreb und zur arabischen Welt.

1.3.4. Algerien stellt im Maghreb in der Auseinandersetzung mit dem Fundamentalismus den entscheidenden Prüfstein dar. Durch die tragischen Entwicklungen der algerischen Krise hat sich bestätigt, daß diese Auseinandersetzung erst überwunden werden kann,

wenn sich herausstellt, daß die Regierung in der Lage ist, im Vergleich zur Politik des vorherigen Regimes sowohl auf moralischer Ebene als auch bei der Lösung der dringendsten sozialen Probleme eine entschlossene Wende zu vollziehen; die Stabilisierung der Spielregeln formaler Demokratie spielt dabei eher eine untergeordnete Rolle.

1.3.4.1. In dieser Auseinandersetzung darf die Gemeinschaft allerdings nicht länger die Rolle eines Zuschauers spielen. Die Frage, ob (und wenn ja, wie) diese Auseinandersetzung überwunden wird, ist für die Gemeinschaft ungeheuer wichtig; daher müßte sie sich der Tatsache bewußt werden, daß sie unmittelbar betroffen ist, und daraus die Konsequenzen ziehen. Davon ist aber in der Mitteilung der Kommission und vor allem in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats nichts zu erkennen.

1.3.5. Andererseits ist in Europa eine Ausbreitung besorgniserregender Verhaltensweisen zu verzeichnen, nämlich Abschottung nach außen und Unverständnis. Es sind Verhaltensweisen, deren tiefe Wurzeln in der Angst vor dem Andersartigen und dem Unwissen liegen. Ihre Erscheinungsformen, nämlich rassistische Intoleranz und Ausländerfeindlichkeit, die sich in letzter Zeit leider verstärkt zeigen, sind nur die sichtbare Spitze des Eisbergs dieser negativen Kultur.

1.3.6. Im Mittelmeerraum, im Maghreb wie auch in Europa stellen diese Erscheinungen heute eine konkrete Bedrohung für die bestehende und aufzubauende Demokratie dar.

1.3.7. Mit dem Ende der auf dem kalten Krieg beruhenden bisherigen Gleichgewichte hat im Mittelmeerraum eine Zeit der großen politischen Instabilität begonnen, die im Golfkrieg und im jugoslawischen Bürgerkrieg ihre tragischsten Momente erlebt hat. Durch den Golfkrieg wurden die im Mittelmeerraum seit Jahren vorhandenen Konflikte nicht etwa gelöst, sondern es sind stattdessen neue Konflikte hinzugekommen. Die Libyenkrise stellt heute ein Pulverfaß dar, das den Frieden im Mittelmeerraum und die Sicherheit der Gemeinschaft selbst bedroht.

1.3.7.1. Die Libyenkrise und die Westsaharfrage sind zwei Konfliktsituationen, in die der Maghreb direkt verwickelt ist. Sie müssen sicherlich im Rahmen der UNO gelöst werden. Allerdings ist auch die Gemeinschaft unmittelbar betroffen, die aufgrund ihrer Zuständigkeiten und Interessen bei der Suche nach Lösungen im Wege von Gesprächen und Verhandlungen zwangsläufig eine Hauptrolle spielen muß.

1.3.8. Die am meisten unterschätzte der neuen Gefahren ist zweifelsohne die Bedrohung der Umwelt. Die Verschmutzung des Mittelmeers ist eine Katastrophe, die mehr und mehr beide Ufer bedroht. Die Hauptverantwortung hierfür ist auf der Seite der Gemeinschaft und in der Intensität des Öltankerverkehrs (ein Drittel des weltweiten Aufkommens) zu suchen, aber es ist unbestreitbar, daß hierzu auch das südliche Ufer, zu dem auch der Maghreb gehört, mit seinen riesigen

städtischen Ballungsräumen, der Überfüllung der Küsten und einem ungezügelten Fremdenverkehr seinen Teil beiträgt.

1.3.9. Von diesem Gesamtzusammenhang alter und neuer Gefahren, zunehmender sozialer und politischer Spannungen und Konflikte sind gemeinsame Interessen der Gemeinschaft, des Maghreb und anderer Mittelmeerländer unmittelbar betroffen. Eine Lösung dieser Probleme wird allerdings unmöglich sein, wenn sich der Prozeß der Marginalisierung des Mittelmeerraums fortsetzt. Probleme wie die, die mit der Sicherheit in Fragen der Umwelt, der Bevölkerungsentwicklung, der Energie, der Ernährung sowie in militärischen und politischen Fragen zusammenhängen, müssen von der Gemeinschaft und dem Maghreb im Rahmen einer allgemeinen Zusammenarbeit des Mittelmeerraums gemeinsam beantwortet werden.

2. Gemeinsame strategische Vorausschau

2.1. *Eine aus Europa und dem Mittelmeerraum bestehende strategische Zone aufbauen*

2.1.1. Ein wichtiges Ergebnis des Treffens der Sozialpartner aus EG und UAM war, daß man sich gemeinsam der Konsequenzen des großen Umbruchs bewußt wurde, der sich auf der internationalen Bühne abspielt, wie an dieser Stelle aufgezeigt worden ist. Die wichtigste Konsequenz ist die, daß die notwendige tiefgreifende Veränderung im Verhältnis zwischen Europa und dem Maghreb sich nicht nur in einen weiter gefaßten Rahmen globaler Zusammenarbeit im Mittelmeerraum einfügen muß: diese Veränderung kann nicht unabhängig von dem Rahmen neuer gegenseitiger Abhängigkeiten erfolgen, die sich aus dem Gesamtbild einer europäisch-mediterranen Region ergeben, zu der auch Osteuropa gehört.

2.1.2. Diese Region zeichnet sich wiederum durch einen Kontext wirtschaftlicher, sozialer und politischer Abkopplung aus, der nicht nur ungeeignet ist, alte Konflikte zu lösen, sondern außerdem die Gefahr birgt, täglich neue Konflikte auszulösen, die die Notwendigkeit mit sich bringen, eine auf das Beheben von Schäden beschränkte diplomatische Tätigkeit durch eine allseitige Friedensoffensive zu ersetzen, die es erlaubt, das „große Europa“, den Mittelmeerraum und den Nahen Osten in einem gemeinsamen Projekt der Sicherheit, der wirtschaftlichen Entwicklung, des Wachstums und des friedlichen Zusammenlebens zu vereinen.

2.1.3. Ein solches gemeinsames Vorhaben kann nur im Aufbau einer europäisch-mediterranen strategischen Zone (in bezug auf Fragen der Politik, der Sicherheit, der Wirtschaft und des Marktes, des sozialen Bereichs und der Umwelt) bestehen, wie sie der Ausschuß seit vielen Jahren fordert.

2.1.4. Will man andererseits eine gemeinsame Lehre aus dem Golfkrieg und den anderen in der europäisch-mediterranen Region ausgebrochenen Konflikte ziehen,

dann ist es die, daß die drei Begriffe Demokratie, Entwicklung und Sicherheit untrennbar miteinander verbunden sind.

2.1.5. Aus diesem Grunde erscheint es um so dringlicher, den Vorschlag eines Helsinki für den Mittelmeerraum, d. h. einer Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum und im Nahen Osten zu konkretisieren, den der Ausschuß bereits befürwortet hat. Die Bedeutung einer solchen Konferenz läge darin, in politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dimensionen den Begriff der Sicherheit im Mittelmeerraum wieder einzubringen, der dadurch zu einem allumfassenden Begriff würde, der mit einem gemeinsamen Projekt aller politischen und wirtschaftlichen Instanzen der Region untrennbar verbunden und folglich auch damit vereinbar wäre.

2.1.6. Wenn man aber will, daß sich der Aufbau dieser großen strategischen Region nicht wieder in der Falle einer dreigeteilten Entwicklung verfängt, müssen in den Beziehungen zwischen der Mitte dieser Region (Westeuropa) und den Randgebieten tiefgreifende Veränderungen erfolgen. Es wäre sinnvoll, die zentral auf Europa ausgerichtete Entwicklung durch eine polyzentrische Entwicklung zu ersetzen, die auf einer Politik der Entwicklungszusammenarbeit, auf Prozessen regionaler Zusammenarbeit und auf der Einführung wirtschaftlich und politisch integrierter subregionaler Zonen wie z. B. der UAM aufbaut.

2.2. Eine Politik der Entwicklungszusammenarbeit

2.2.1. Die europäisch-mediterrane Entwicklungszusammenarbeit ist kein kurzfristig zu erreichendes Ziel. Aber eine Politik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungszusammenarbeit, die sich des europäisch-mediterranen Horizonts annimmt, könnte ab sofort von der Gemeinschaft und den Maghreb-Staaten aufgenommen werden.

2.2.2. Der Grundgedanke einer solchen Politik ist der, daß das Wachstum zweier ungleich entwickelter Wirtschaften sich über einen Wandel in der Art der Beziehungen zwischen den beiden Staatengruppen im Sinne einer Überwindung der „Beistands“-Beziehungen, wie sie im Falle der bisher praktizierten Wirtschafts- und Handelsbeziehungen vorlagen, vollziehen muß. Es geht aber auch darum, auf beiden Seiten des Mittelmeers Leitlinien, Politiken und Verhaltensweisen, die mit den in den vorhergehenden Kapiteln abgesteckten Zielen der Überwindung der Ungleichgewichte und Abhängigkeiten sowie des Aufbaus einer wirtschaftlich, sozial und politisch enger zusammenhaltenden europäisch-mediterranen Region unvereinbar sind, zur Diskussion zu stellen.

2.2.3. Wie der Ausschuß bereits mehrfach bekräftigt hat, bedeutet dies auf der Seite der Gemeinschaft, bei der Planung der eigenen Politiken die besonderen Belange der Maghreb-Länder in besonderem Maße zu berücksichtigen und entsprechende Empfehlungen an die Mitgliedsländer zu geben.

2.2.4. Auch auf seiten der Maghreb-Staaten bedarf es einer grundlegenden Veränderung, damit die Ent-

wicklungszusammenarbeit möglich wird. Dieser Forderung stimmten auf dem Treffen im April auch unsere Partner weitgehend zu.

2.2.4.1. Maßnahmen der gegenseitigen horizontalen Ergänzung, der regionalen Integration und der Anpassung an die europäische Wirtschaft ist der Vorzug zu geben vor Übertreibungen einer exportorientierten Wirtschaftspolitik oder der Importsubstitution.

2.2.4.2. Der Einstieg in eine Politik der Entwicklungszusammenarbeit bedeutet für die Maghreb-Staaten, daß die eigenen Entscheidungen in der Wirtschafts- und Produktionspolitik in einem mit der Gemeinschaft abgestimmten gemeinsamen Kompatibilitätsrahmen neu überdacht werden müssen. Vor allem aber bedeutet dieser Einstieg, daß das Problem der Reformen in Angriff genommen werden muß, die nicht weiter aufgeschoben werden können, denn sonst würde sich die wirtschaftliche und soziale Lage der Regionen verschlechtern, und in den Beziehungen zu Europa würde man auf zunehmende Schwierigkeiten stoßen.

2.2.4.3. Es geht um wirtschaftliche und strukturelle Reformen, die in der vollen Einführung des Marktes die Ausweitung der produktiven Grundlagen, der Beschäftigung und der sozialen Gerechtigkeit zum Ziel haben müssen. Dies setzt eine tiefgreifende Reform und eine Qualifizierung des öffentlichen Apparates voraus. Es geht aber auch um Reformen in bezug auf die Entwicklung der Demokratie, die politische und gewerkschaftliche Freiheit sowie die Achtung der Menschenrechte. Ferner bringt es die Untrennbarkeit von Entwicklung und Demokratie für die Maghreb-Staaten mit sich, daß eine starke soziale Dimension in ihre Politiken aufgenommen werden muß, und zwar durch die Förderung der sozialen Grundrechte und die Beteiligung der Sozialpartner an den einzelnen Phasen der Wirtschaftsführung.

3. Die Unzulänglichkeit der derzeit bestehenden Kooperationsabkommen

3.1. Angesichts des Ausmaßes der festgestellten Probleme und der Tragweite der ausgearbeiteten strategischen Vorausschau wurde auch auf dem Treffen der Sozialpartner aus der EG und der UAM herausgestellt, daß die bisher durchgeführten Formen der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Maghreb-Staaten unzulänglich sind.

3.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich andererseits bereits mehrfach zu der Effektivität von Kooperationsabkommen zwischen der EG und den Maghreb-Staaten geäußert⁽¹⁾. Im folgenden sollen die wichtigsten Überlegungen wiedergegeben werden.

3.2.1. Die Bilanz von fünfzehn Jahren der Durchführung von Kooperationsabkommen zwischen der EWG und den Maghreb-Staaten beweist, daß die bisher erfolgte Öffnung des Gemeinschaftsmarkts für Erzeugnisse aus dem Maghreb und die finanzielle Zusammenarbeit in kleinem Umfang nicht geeignet sind, die Ungleichgewichte zu mildern, und noch viel weniger dazu, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Maghreb zu fördern.

3.2.2. Es besteht zwar keine enge kausale Beziehung zwischen der Mittelmeerpolitik der EG und der derzeit-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 221 vom 26. 3. 1990, ABl. Nr. C 168 vom 10. 7. 1990, ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992.

gen Lage der Volkswirtschaften im Maghreb, und es soll auch nicht verschwiegen werden, daß einige Maßnahmen der EG durchaus positive Aspekte aufwiesen; man muß allerdings feststellen, daß die Art der bisher aufgebauten Beziehungen weder eine Ausweitung des Handels noch die Verwirklichung der übrigen in den Kooperationsabkommen von 1976 verzeichneten Ziele ermöglicht hat.

II. FÜR EIN NEUES STADIUM DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN EUROPA UND DEM MAGHREB

4. Die Mitteilung der Kommission zum Thema „Die künftigen Beziehungen zwischen Gemeinschaft und Maghreb“

4.1. Die Kommission geht in ihrer Mitteilung — in der sie eine Bilanz der bestehenden Abkommen über eine Zusammenarbeit zieht, die der des Ausschusses durchaus ähnlich ist — ebenfalls von der Notwendigkeit aus, die Beziehungen zwischen Europa und dem Maghreb auf der Grundlage der neuen Gegebenheiten zu überdenken, die auf dem Treffen der Sozialpartner zutage traten.

4.1.1. In ihrer Analyse, ihrem strategischen Ansatz und den gezielten Vorschlägen stellt diese Mitteilung in bezug auf die Orientierungen der Kommission eine beträchtliche Verbesserung dar; damit werden die Voraussetzungen für eine entscheidende Wende in der Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft geschaffen.

4.2. Daher beurteilt der Ausschuß die Mitteilung vorbehaltlich der im folgenden aufgeführten besonderen Bemerkungen insgesamt positiv.

4.3. Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß sich die Kommission zahlreiche Anmerkungen und Vorschläge, die er in den letzten Jahren in seinen Stellungnahmen zur Mittelmeerpolitik vorbrachte, zu eigen gemacht hat. Sicherlich stimmen die neuen strategischen Orientierungen nicht vollkommen mit der vom Ausschuß aufgezeigten Gesamtstrategie überein, aber die Annäherung der Standpunkte ist unverkennbar.

4.4. In der Mitteilung wird das Ziel formuliert, „das aus den vergangenen Jahrzehnten übernommene Denken in den Begriffen der Entwicklungskooperation aufzugeben und sich einem partnerschaftlichen Konzept zuzuwenden“ — wobei diese Partnerschaft in allen möglichen Bereichen der Politik ihren Ausdruck finden soll — „damit schließlich ein europäisch-maghrebischer Raum [...] entstehen kann“.

4.5. Wenn man das Ziel der Partnerschaft, das, wie bereits erwähnt, das zentrale Anliegen der Mitteilung der Kommission darstellt, mit dem ebenso zentralen Ziel der Entwicklungszusammenarbeit vergleicht, das man sich im Ausschuß gesetzt hat, so muß man eingestehen, daß nach dem Ansatz der Kommission die Partnerschaft nicht nur die Art und Weise bedeutet, wie man eventuell eine Entwicklungszusammenarbeit verwirklichen könnte, sondern sehr viel mehr. Die Art, wie der Begriff der Partnerschaft in der Mitteilung erklärt wird, läßt bei aufmerksamer Betrachtung darauf schließen, daß Partnerschaft und Entwicklungszusammenarbeit völlig gleichgesetzt werden oder einander doch sehr nahe kommen.

4.6. Was bei dem von der Kommission vorgeschlagenen partnerschaftlichen Ansatz gegenüber dem der Entwicklungszusammenarbeit fehlt, ist der unumgängliche Hinweis, daß die Gemeinschaft und auch ihre Mitgliedstaaten ihre eigenen Politiken auf die Entwicklung des Maghreb und der übrigen Mittelmeerländer abstimmen müssen.

4.7. Ein weiterer in der Mitteilung enthaltener Gedanke, dem der Ausschuß voll und ganz zustimmt, ist der der Ankoppelung des Maghreb an Europa. Er stammt eindeutig aus dem Treffen der Sozialpartner aus der EG und der UAM, ist in der obigen Argumentation gegen die Ausgrenzung (Ziffer 1.2) ausführlich begründet und in dem seinerzeit vom Ausschuß verfochtenen Konzept der Entwicklungszusammenarbeit enthalten.

4.8. Auf einen Mangel muß jedoch hingewiesen werden, nämlich daß das Ziel der Ankopplung des Maghreb in der Mitteilung der Kommission nicht ausdrücklich in einen Zusammenhang eingebunden wird, der notwendigerweise ein größeres Gebiet umfassen muß, nämlich den strategischen europäisch-mediterranen Raum. In der gesamten Mitteilung bleibt der globale, den gesamten Mittelmeerraum umfassende Ansatz im Hintergrund, was die Gefahr von Fehlinterpretationen in sich birgt. Daß dies unbedingt vermieden werden muß, wird dadurch bestätigt, daß sich die Regierungen der Maschrik-Staaten bereits negativ geäußert haben.

4.8.1. Daher legt der Ausschuß Wert auf die Feststellung, daß die Entscheidung, eine stringenter Politik der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Maghreb durchzuführen, dem globalen Ansatz einer Politik für den gesamten Mittelmeerraum nicht unbedingt widerspricht. Vielmehr ist die einzige Möglichkeit, diese Politik nicht zur Unwirksamkeit zu verurteilen, eine Konzeption, bei der sie stets in die globale Mittelmeerpolitik eingebunden ist.

4.9. Auch in dem vom Europäischen Rat in Lissabon angenommenen Bericht über die Entwicklung der GASP scheint es, als habe man den globalen Ansatz einer Mittelmeerpolitik aus den Augen verloren. Die konkreten Ziele, die in den beiden Kapiteln über den Maghreb (Stabilität in der Region, Dialog, Partnerschaft, Abrüstung und Rüstungskontrolle, Förderung der regionalen Integration des Maghreb usw.) und den Nahen Osten (Unterstützung der Nahostkonferenz, Beteiligung Europas am Friedensprozeß, Überzeugungsarbeit, um Israel dazu zu bewegen, „daß es seine Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten ändert“, und die arabischen Länder, „auf ihren Handelsboykott zu verzichten“, Unterstützung einer Regionalintegration usw.) genannt werden, sind zwar zu befürworten, aber man muß auch darauf hinweisen, daß jeglicher Hinweis auf eine globale Sicht der Friedens- und Sicherheitsprobleme, wie sie in dem Vorschlag der KSZM enthalten ist, fehlt.

5. Die Ziele neu abstecken

5.1. Regionale Integration der Maghreb-Staaten

5.1.1. Die regionale Integration des Maghreb muß vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit zwischen der EG und dem Maghreb werden. Die Maßnahmen der Zusammenarbeit müssen folglich auf die Prozesse der Wirtschafts- und Marktintegration sowie auf die Vereinheitlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen Synergie- und Ansporneffekt ausüben.

5.1.2. Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß diese Gedanken, die eindeutig aus dem Treffen der Sozialpartner aus der UAM und der EG hervorgegangen sind, fast wortwörtlich in die Mitteilung der Kommission übernommen wurden.

5.1.2.1. Im übrigen befürwortet er die konkreten Vorschläge für eine Maßnahme der Gemeinschaft im Sinne einer Förderung der Schaffung einer Zollunion, der technischen Unterstützung der wirtschaftlichen Integrationsprozesse, der Finanzierung von Projekten, die von regionalem Interesse sind, und der Einleitung eines Dialogs zwischen Gemeinschaft und Maghreb auf allen Ebenen und in allen Bereichen mit dem Ziel, die Möglichkeiten für eine Konzertation unter den maghrebischen Partnern zu vervielfachen.

5.1.3. Diesbezüglich fehlt in der Mitteilung eine allgemeine Feststellung, die nach Auffassung des Ausschusses von entscheidender Bedeutung ist, nämlich daß die regionale Integration des Maghreb nicht nur mit spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, sondern als Verpflichtung und implizites Ziel jeglicher Maßnahmen der Zusammenarbeit zu verstehen ist, d. h. als Hauptparameter, um ihre Kohärenz zu ermessen.

5.1.4. Um die Wirtschafts- und Marktintegration zu fördern, ist auf regionaler Ebene eine politische Kraft erforderlich, die der Entwicklung Schwung verleiht; im Falle des Maghreb ist diese Kraft die UAM, der einzige reelle institutionelle Prozeß regionaler Integration im Mittelmeerraum, und daher muß sie — wie die Kommission zu Recht feststellt — unterstützt werden.

5.1.5. Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, „eine umfassende Studie über die Vorteile der Integration und die Kosten der Nichtintegration“ anzuregen. Er empfiehlt aber, diese Studie nicht auf die wirtschaftlichen Aspekte zu beschränken, sondern sie auch auf die politischen und vor allem auf die sozialen Gesichtspunkte auszuweiten.

5.2. Aufbau einer Beziehung der gegenseitigen Ergänzung zwischen der EG und dem Maghreb

5.2.1. Das Ziel müßte eine weitgehende Einbeziehung des Maghreb in die europäische Wirtschaft sein, die sich durch einen schrittweisen Abbau der derzeitigen

Abhängigkeiten auszeichnet. Dazu ist es erforderlich, das vorhandene Potential an gegenseitiger Ergänzung zwischen den beiden Gebieten zu bewerten, wobei man ein größeres Augenmerk auf die gegenseitigen Ergänzungen innerhalb einzelner Gewerbegebiete (z. B. Obst und Gemüse gegen Getreide) richten sollte als auf diejenigen zwischen unterschiedlichen Gewerbegebieten (z. B. Erdölserzeugnisse gegen Maschinen).

5.2.2. Die gegenseitigen Ergänzungen innerhalb einzelner Gewerbegebiete sollten unter folgenden Voraussetzungen angestrebt werden:

- Sie dürfen mit dem Ziel der regionalen Integration innerhalb des Maghreb nicht unvereinbar, sondern müßten ihr stattdessen förderlich sein.
- Sie dürfen nicht dazu führen, daß alte Abhängigkeiten wie z. B. die Untervergabe von Aufträgen im Textilbereich wieder hergestellt werden. Zu diesem Zweck muß bei den vertikalen Integrationsprozessen der Maghreb in alle Phasen der Mehrwerterzeugung einschließlich der Forschung und Entwicklung sowie der Vermarktung einbezogen werden.

5.2.3. Bei dieser Art des Aufbaus von Beziehungen gegenseitiger Ergänzung zwischen der EG und dem Maghreb sollte auf gegenseitige Ergänzungen innerhalb des Mittelmeerraums — insbesondere zwischen dem Maghreb und den im Mittelmeerraum liegenden Regionen der Gemeinschaft — besonderer Wert gelegt werden, um so die heute in einigen Produktionszweigen bestehende Konkurrenzsituation zu überwinden.

5.2.4. In der Mitteilung der Kommission ist das Ziel des Aufbaus einer Beziehung der gegenseitigen Ergänzung zwischen der EG und dem Maghreb zwar nicht wie oben ausgeführt, aber implizit in dem Ziel der Entwicklung eines neuen Konzepts der „Arbeitsteilung“ zwischen der Gemeinschaft und dem Maghreb enthalten.

5.2.4.1. Auch in diesem Fall begrüßt der Ausschuß die Tatsache, daß sich die Kommission dieses Ziel einer neuen innerregionalen Arbeitsteilung zu eigen gemacht hat, vor allem aber, daß sie festgestellt hat, daß es zu ihrer Verwirklichung notwendig sein wird, bei Studie und Dialog sektorweise zu verfahren, wie es der Ausschuß seit seiner 1989er Stellungnahme gefordert hatte.

5.2.5. Der Ausschuß hofft, daß die Kommission in der Lage sein wird, im Hinblick auf die Politik der Gemeinschaft und die der Mitgliedstaaten alle Konsequenzen aus diesen Feststellungen zu ziehen. In einem Prozeß auf Absprachen beruhender Neukonzipierung der Arbeitsteilung spielen die auf die einzelnen Sektoren bezogenen Politiken eine äußerst wichtige Rolle, und folglich muß vor allem deren Kohärenz im Hinblick auf diese Konzeption überprüft werden.

5.2.6. Wenn beispielsweise im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung des Mittelmeerraums die zur Zeit bestehende Konkurrenz zwischen dem Maghreb und den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft überwunden werden soll, muß die GAP beim Aufbau der Beziehungen der gegenseitigen Ergänzung und der Synergie zwischen der Landwirtschaft Südeuropas und

dem Maghreb in einem weiteren Rahmen der Steuerung der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Europa und dem Maghreb eine aktive Rolle spielen.

5.2.7. Das gleiche gilt auch für den Industriesektor: Wenn man die gegenseitigen Ergänzungen innerhalb jedes Industriezweiges und die Auslandsinvestitionen ausbauen will, bedarf es einer gemeinschaftlichen Industriepolitik, die geeignet ist, eine Industrialisierung der gemeinschaftlichen Mittelmeerregionen zu fördern, die sich nicht mehr auf Erzeugnisse mit geringer Wertschöpfung und geringem Technologiegehalt konzentrieren soll, sondern auf fortgeschrittene und mittlere Technologie. Dadurch wird nicht nur die Konkurrenzsituation im Verhältnis zum Maghreb aufgehoben, sondern der europäische Mittelmeerraum kann so auch aktiv zu dessen industrieller Entwicklung beitragen, indem er alle notwendigen Synergien, gegenseitigen Ergänzungen und Integrationen weiterentwickelt.

5.2.8. In der Mitteilung der Kommission heißt es, die Entwicklung eines neuen Konzepts der Arbeitsteilung müsse parallel zu einer Liberalisierung der maghrebischen Märkte in bezug auf die Gemeinschaft erfolgen. Diese Frage wird später im Zusammenhang mit den Handelsbeziehungen wieder aufgegriffen. Allerdings muß jetzt schon klargestellt werden, daß nicht nur diese Liberalisierung allmählich erfolgen muß, sondern daß die einzelnen Phasen ihrer Durchführung denen des Ausbaus neuer Spezialisierungen der Produktion innerhalb des Mittelmeerraums untergeordnet werden müssen. Andernfalls gäbe es nicht nur keine gegenseitige Ergänzung, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach fände im Maghreb auch keine Industrialisierung und keine landwirtschaftliche Entwicklung statt.

5.3. *Integrierte wirtschaftliche Entwicklung und soziale Entwicklung in den Maghreb-Staaten*

5.3.1. Die regionale Integration und die Entwicklung der Beziehungen gegenseitiger Ergänzung zwischen Europa und dem Maghreb müssen zu einem Anstieg des wirtschaftlichen Wachstums, wie ihn auch die Kommission fordert, vor allem aber zu einer strukturellen Stärkung der Volkswirtschaften der einzelnen Länder des Maghreb führen, und gleichzeitig muß man mit einer solchen Entwicklung rechnen können.

5.3.2. Eine auf einer höchstmöglichen Verwertung der einheimischen natürlichen und menschlichen Ressourcen beruhende integrierte Entwicklung auf vertikaler und territorialer Ebene müßte folglich ein Ziel der europäisch-maghrebischen Zusammenarbeit darstellen, das mit den beiden erstgenannten untrennbar verbunden ist.

5.3.3. Innerhalb dieses Ziels müssen eine starke industrielle Entwicklung und eine umsichtige Entwicklung des Fremdenverkehrs mit den notwendigen Auswirkungen auf die Dienstleistungen und fortschrittlichen Dienstleistungen Platz finden. Das vordringlichste Ziel ist jedoch das einer starken agro-industriellen Entwicklung, die sicherlich auf eine Aufwertung der Aus-

führen, vor allem aber auf eine Verringerung der Abhängigkeit des Maghreb von Lebensmitteleinfuhren hinauslaufen soll.

5.3.4. Hierzu ist es erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Produktion des Maghreb in den Bereichen Nutztiere, Getreide und Ölsaaten zu fördern und durch eine Stützung der Erzeugereinkommen in diesem Sektor die Voraussetzungen für eine Entwicklung der landwirtschaftlichen Binnenmärkte zu schaffen. Dabei ist der Zusammenhang zwischen den Bedürfnissen des Binnenmarktes und den Weltmärkten zu berücksichtigen. Hierbei könnten die Erfahrungen aus den ersten Jahren der GAP sehr nützlich sein, und zwar nicht nur im Bereich der internen Preispolitik, sondern vor allem auch im Hinblick auf den Schutz vor der Konkurrenz von außen.

5.3.5. Dieses Ziel ist im übrigen von strategischer Bedeutung, denn es dürfte einen Anreiz für die Landbevölkerung mit sich bringen, dadurch die Landflucht in die überfüllten städtischen Ballungsräume zum Stillstand bringen und somit das Potential für Auswanderungen vermindern.

5.3.6. Die integrierte wirtschaftliche Entwicklung müßte im Innern mit der Entwicklung der Beschäftigung verbunden sein. Nur so ist es vorstellbar, den jungen Leuten, die ja die Hauptbeteiligten an den derzeitigen sozialen Spannungen wie auch an den Wanderungsströmen und am sogenannten „brain-drain“ sind, Perspektiven zu bieten. Aufgrund dieser Erwägungen heißt es in der Mitteilung, „daß in erster Linie Arbeitsplätze geschaffen werden müssen und der Schwerpunkt auf Programme [...] zu legen ist,“ bei denen die Schaffung von Arbeitsplätzen ein wesentliches Element darstellt „(Gründung von KMU usw.)“. Der Ausschuß kann es nur begrüßen, daß sich die Kommission diese Feststellungen, die seinerzeit vom Ausschuß getroffen wurden, zu eigen gemacht hat.

6. Spezifische Politiken der Entwicklungszusammenarbeit

6.1. *Schulden*

6.1.1. Die Verringerung der Schulden, die in einigen Maghreb-Staaten untragbare Höhen erreicht haben, ist für den Neubeginn des Wachstums und der Entwicklung im Maghreb unbedingte Voraussetzung. Die Kommission — deren zögerliche Haltung in diesem Bereich der Ausschuß in der Vergangenheit oft kritisiert hat — mißt jetzt endlich der Schuldenfrage die gebührende Bedeutung bei, indem sie nachdrücklich darauf hinweist, daß dadurch — vor allem im Falle Algeriens — jegliche Maßnahmen der Entwicklungshilfe und der Zusammenarbeit beeinträchtigt werden.

6.1.1.1. Der Ausschuß stellt zu seiner Zufriedenheit fest, daß in der Kommissionsvorlage die in seiner Stellungnahme von 1991 enthaltene Anregung, Darlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen zu gewähren, auf-

gegriffen wurde. Allerdings reicht diese — durchaus wichtige Maßnahme — allein nicht aus, um dem Verschuldungsproblem angemessen zu begegnen.

6.1.2. In diesem Zusammenhang bedauert der Ausschuß, daß die beiden anderen seinerzeit von ihm vortragenen Anregungen keine Berücksichtigung fanden, und möchte daher noch einmal auf diese Vorschläge hinweisen. Als erstes muß die Gemeinschaft nun unverzüglich tätig werden, um ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten in den internationalen Institutionen zu erreichen, wo das Schuldenproblem behandelt wird, damit diese beschließen, den Mittelmeerstaaten und speziell den Maghreb-Staaten ihre Auslandsschulden teilweise zu erlassen bzw. umzuschulden. Als zweites müßte bezüglich der staatlichen Darlehen — ausgehend von den durch die Mitgliedstaaten gewährten — der u.a. von der tunesischen Regierung vorgebrachte Vorschlag konkretisiert werden, die Ausgaben in den Bereichen Soziales, Umweltpolitik und Arbeitskräfte mit Gegenwertmitteln in einheimischer Währung umzuschulden.

6.1.2.1. Zu prüfen sind auch die in einigen lateinamerikanischen Ländern erfolgreich erprobten Möglichkeiten, die Auslandsverschuldung über den Aufbau von Sekundärmärkten zu verringern.

6.2. *Strukturanpassung*

6.2.1. Eine zweite notwendige Voraussetzung ist ein Überdenken der vom Internationalen Währungsfonds auferlegten Strukturanpassungsprogramme, die — im Widerspruch zu den Behauptungen des IWF und der Weltbank — offensichtlich keine adäquaten Ergebnisse erzielen und vor allem auf sozialer Ebene eine untragbare Belastung darstellen. Die Europäische Gemeinschaft darf sich nicht darauf beschränken, von den SAP verursachte Schäden auszugleichen. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß es der Kommission in ihrer Mitteilung noch nicht gelungen ist, sich von dieser von ihm mehrfach kritisierten Denkweise zu lösen. Er sieht sich daher genötigt, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft konkret einschreiten muß, damit vom IWF und bei den bilateralen Initiativen der Mitgliedstaaten eine anders geartete Konzeption der Strukturanpassung zugrunde gelegt wird, wie er es bereits seit 1990 fordert. In diesem Zusammenhang könnte man die Förderung eines internationalen Plans zur Regelung der Schulden und der Strukturanpassung der Maghreb-Staaten seitens der Gemeinschaft ins Auge fassen. Dieser Plan müßte in den verschiedenen internationalen Gremien erörtert werden und in seinem Kern ein nach den Erfordernissen und Besonderheiten jedes einzelnen Landes gegliedertes, aber global für den gesamten Maghreb konzipiertes IWF-Programm enthalten.

6.2.2. Nur unter diesen Voraussetzungen können die in der neugestalteten Mittelmeerpolitik vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der wirt-

schaftlichen Anpassungsprozesse in den Maghreb-Ländern, die in der Mitteilung bestätigt und besser spezifiziert wurden, eine entscheidende Wirkung erzielen; es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- fachlicher Beistand (Steuer- und Finanzreform, Umstrukturierung der Unternehmen, Privatisierung, berufliche Bildung usw.);
- Unterstützung für sensible soziale Bereiche (Gesundheitswesen, Bildung, Wohnungswesen usw.);
- direkte Unterstützung für Programme, die die berufliche Bildung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen verknüpfen (KMU, Ausbildungsverhältnis mit Aussicht auf Übernahme usw.).

6.2.2.1. Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Kommission die in seiner Stellungnahme von 1991 geäußerte Auffassung, daß die für die Finanzierung dieser Ziele der neugestalteten Mittelmeerpolitik vorgesehenen Mittel unzureichend sind, teilt und deren Aufstockung vorschlägt.

6.3. *Investitionen*

6.3.1. Bedeutung eines regionalen Marktes im Maghreb

6.3.1.1. Wie bereits erwähnt, stehen die Entwicklungsmöglichkeiten des Maghreb vor allem hinsichtlich des Abbaus der handelspolitischen Abhängigkeit von Europa in engem Zusammenhang mit der Errichtung und dem Ausbau eines maghrebischen Regionalmarkts. Nur auf diese Weise ist die Entwicklung einer auf den Binnenmarkt ausgerichteten industriellen Struktur vorstellbar. Hier sei noch einmal — wie schon auf dem Treffen der Sozialpartner — auf die Tatsache hingewiesen, daß mit der Schaffung eines solchen maghrebischen Binnenmarkts weitaus mehr ausländische Investitionen angezogen werden könnten als mit der Vergabe von Zulieferverträgen. Dies bedeutet natürlich, daß die Produktivität so gesteigert werden muß, daß die inländischen Produktionen attraktiver werden als die eingeführten.

6.3.1.2. Die Verlagerung arbeitsintensiver Produktionsverfahren in den Maghreb dürfte allein keine zufriedenstellende Lösung für die erforderliche Sicherstellung einer verstärkten euro-maghrebischen Komplementarität sein. Zwischen den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft und dem Maghreb sollte in erster Linie eine (auch den Nahrungsmittelsektor umfassende) intra-industrielle Komplementarität angestrebt werden, die auf gemeinsamen Bemühungen um die Entwicklung neuer, den Mittelmeerregionen angepaßter Technologien basiert.

6.3.2. Weitere Voraussetzungen für eine Förderung der Investitionen in den Maghreb-Ländern

6.3.2.1. Die privaten Investitionen inländischen, ausländischen und gemischten Ursprungs dürften angesichts der auf dem Prinzip des freien Handels beruhenden

den Weltwirtschaft bei der Entwicklung der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der UAM eine wichtige Rolle spielen. Diesbezüglich stimmen die Standpunkte des Ausschusses und der Kommission voll und ganz überein.

6.3.2.2. Der Mitteilung zufolge müssen diese Länder unbedingt auf lokaler und internationaler Ebene die ihren jeweiligen tatsächlichen Bedürfnissen entsprechenden Voraussetzungen für Investitionen schaffen. Und zwar geht es um objektive (gesetzliche und verwaltungsmäßige Regelungen, wirtschaftliche Integration, Infrastruktur usw.) und subjektive (Stabilität, Vertrauensbasis) Bedingungen. Diese Forderungen wurden auf dem Treffen der Sozialpartner gestellt, wo eine ausführliche Spezifizierung dieser Bedingungen erstellt wurde, die im folgenden kurz wiedergegeben werden soll.

6.3.2.3. Falls es eine Vorschriftensammlung für Investitionen gibt, muß sie flexibel und greifbar sein und dabei die wahren Interessen der eigenen und der ausländischen Bürger berücksichtigen. Ihre Handhabung müßte einer Verwaltungseinheit obliegen, die in der Lage ist, Interessenten rasch Auskünfte über die Anwendungsmodalitäten dieser Vorschriften zu erteilen und darüber hinaus auch Informationen aller Art (Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Steuern, Statistiken usw.) über das volkswirtschaftliche System des betreffenden Landes zukommen zu lassen.

6.3.2.4. Den Investoren muß unbedingt eine ausreichende Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Energie- und Wasserversorgung geboten werden, und zwar zu akzeptablen Preisen.

6.3.2.5. Freizonen können, wenn sie in bezug auf ihre Anlagen, Dienstleistungen und Kosten wettbewerbsfähig sind, durch die Verarbeitung von örtlichen oder ggf. eingeführten Rohstoffen zu Fertig- bzw. Halbfertigwaren wesentlich zur Steigerung der Wertschöpfung beitragen.

6.3.2.6. Es ist wichtig, daß das entsprechende Land über ein gutes Bankensystem verfügt und den örtlichen Geschäftspartnern die Möglichkeit bietet, namentlich bei Joint-ventures neben ihren Eigenmitteln auf Gelder aus Entwicklungsfonds zuzugreifen.

6.3.2.7. Die verschiedenen Abgaben (Gebühren, Verbrauchsteuern und sonstige Steuern) müssen in kohärenter Weise gehandhabt werden und es den Investoren ermöglichen, zu wettbewerbsfähigen Preisen zu produzieren. Es muß für eine einfache und zügige Zollabfertigung gesorgt werden.

6.3.2.8. Mit den Investitionen ist nicht nur ein Transfer von Kapital und Anlagen, sondern auch von Know-how in bezug auf neue Technologien sowie der Einsatz von Arbeitskräften verbunden. Der Transfer von Technologien setzt voraus, daß das jeweilige Land die für den Schutz des geistigen Eigentums erforderlichen Voraussetzungen bietet.

6.3.2.9. Ein sinnvoller und angemessener Einsatz von Arbeitskräften ist nur dann denkbar, wenn das Land über fortschrittliche Sozialvorschriften verfügt und ein gutes System zur allgemeinen Ausbildung und berufli-

chen Weiterbildung aufbaut und den Bedürfnissen regelmäßig anpaßt. Zweckmäßigerweise sollte die Ausbildung in Zusammenarbeit mit denjenigen privaten Unternehmen erfolgen, in denen die Arbeitskräfte eingesetzt werden sollen bzw. die auf eine berufliche Ausbildung spezialisiert sind. Diese Zusammenarbeit sollte alle Bereiche erfassen und sich nicht nur auf die Führungskräfte beziehen.

6.3.2.10. Um ein besseres Funktionieren der Unternehmerverbände der Maghreb-Staaten zu bewirken, müßten diese auch von seiten der Gemeinschaft unterstützt werden, und zwar vor allem im Hinblick auf Unternehmerschulung, statistische Erhebungen und die Aufgabe der Verbände.

6.3.2.11. Neben der Förderung der örtlichen Arbeitskräfte muß auch eine kluge Politik in bezug auf Auswanderer betrieben werden, vor allem in bezug auf solche, die über spezielle Fachkenntnisse verfügen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beitragen können.

6.3.2.12. Den Partnerschaften der KMU ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und es ist darauf zu achten, daß die geschaffenen Unternehmen Qualitätsprodukte auf den Markt bringen, die entweder an die Stelle entsprechender eingeführter Waren treten oder auf den Auslandsmärkten (ggf. im Rahmen von Zulieferverträgen) konkurrenzfähig sind.

6.3.2.13. Auf seiten der Gemeinschaft müssen die technischen und finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für Joint Ventures intensiviert werden, und zwar auf multilateraler Ebene durch das Finanzinstrument „EC-International-Investment Partners“ und auf bilateraler Ebene von nationalen Einrichtungen zur Förderung von Auslandsinvestitionen.

6.3.2.14. Außerdem wird empfohlen, das z.Z. nur auf Tunesien und Marokko beschränkte Netz für die Kooperation zwischen europäischen Unternehmen auch auf Algerien auszuweiten.

6.4. *Forschung und Ausbildung*

6.4.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Möglichkeiten für eine unabhängige wirtschaftliche Entwicklung davon abhängen, ob man über das erste Glied der Wertschöpfungskette, sprich die wissenschaftliche Forschung und Technologie, verfügen kann. Dies heißt, daß man nicht nur auf den technologischen Transfer Europas setzen darf, sondern auch die Möglichkeit im Auge behalten muß, im Maghreb neue Technologien zu entwickeln. Diese müßten den spezifischen Anforderungen dieser Region angemessen und auf diese ausgerichtet sein, wie etwa die Verwendung der eigenen Ressourcen, einschließlich der sogenannten ertragsarmen Ressourcen.

6.4.2. Es ist den Technologien Vorrang zu geben, die die heimischen Ressourcen nutzen, knappe Ressourcen schonen und so wenig Abfälle wie möglich produzieren. Im Hinblick auf die Verbreitung solcher Innovationen empfiehlt sich die Unterstützung von Initiativen, an denen mehrere Forschungseinrichtungen beteiligt sind und die für eine Integration zwischen Forschung, Universitäten, örtlichen Institutionen und dem Produktionsapparat sorgen. Sinnvoll wären außerdem spezifische Maßnahmen zur Belegung der F+E-Politik der KMU.

6.4.3. Weil ein größerer Teil des Bedarfs an geeigneten Technologien in gleicher Weise auch in den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft besteht, sollen in zweiter Linie auch solche Programme gefördert und unterstützt werden, die Unternehmen und Forschungsinstitute aus dem Maghreb und den EG-Mittelmeerregionen gemeinsam in den Bereichen Forschung/Erprobung/Produktion durchführen und parallel sowohl im Süden der Gemeinschaft als auch im Maghreb verwirklichen. Einige Versuche dieser Art laufen bereits in mehreren Regionen der Gemeinschaft; diese müssen ausgewertet, verbessert und verbreitet werden.

6.4.4. Dies erfordert auch eine große Anstrengung seitens der Gemeinschaft, damit der Maghreb mit seinen Besonderheiten in die gemeinschaftlichen F+E-Programme einbezogen werden kann. Der Ausschuß hat diesbezüglich in seiner Stellungnahme zur Mittelmeerpolitik (1991) eine Reihe von Vorschlägen formuliert (siehe hierzu die genannte Stellungnahme), mit deren Verwirklichung man beim Maghreb beginnen könnte.

6.5. Handelspolitik

6.5.1. Der angestrebten Steigerung der maghrebischen Ausfuhr in die Gemeinschaft stand die Sorge der Gemeinschaft um Schutz ihrer Produktionen, insbesondere in zwei Bereichen, nämlich Nahrungsmittel und Textil/Bekleidung, gegenüber.

6.5.2. Was die landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrifft, so haben Zollkontingentierungen, Laufzeiten, Referenzpreise, Schutzklauseln und sonstige Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) das Ausfuhrvolumen landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Maghreb in weitaus stärkerem Maße beeinflusst als die Zollgeständnisse. Diese Situation wird in den Protokollen von 1986/87, die keine wirklichen Lösungen herbeiführen, bestätigt.

6.5.3. Für die gewerblichen Erzeugnisse, insbesondere Textilien, wurden Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen, in denen die Maghrebländer aufgefordert werden, „freiwillig auf die Inanspruchnahme eines Vorteils im Rahmen des Kooperationsabkommens zu verzichten“. Diese neue Strategie führte, in Befürchtung

weiterer restriktiver Maßnahmen, zwangsläufig zu einer Drosselung der Ausfuhr von Textilien in die EWG und zu einem Rückgang der Kapitalinvestitionen in diesem und anderen Bereichen.

6.5.4. In seinen vorherigen Stellungnahmen⁽¹⁾ hat der Ausschuß in ausführlicher Weise nachgewiesen, daß das Ziel einer Verbesserung des Zugangs der Erzeugnisse der MDL nicht erreicht werden kann, wenn der Süden der Gemeinschaft nicht in einer anderen Weise entwickelt wird, als es heute der Fall ist, und wenn nicht eine Politik der Entwicklungszusammenarbeit betrieben wird, die einen Übergang von der z.Z. herrschenden, vom Wettbewerb gekennzeichneten Lage zur Komplementarität und zum Zusammenwirken gestattet.

6.5.5. Dies gilt in erster Linie für Agrarprodukte, da die auf diesem Gebiet z.Z. herrschenden Verhältnisse nicht nur für die MDL, sondern auch für die Mittelmeerregionen der Gemeinschaft ungünstig sind. Die Aufrechterhaltung der traditionellen Ausfuhrströme, die von den zusätzlichen Protokollen der Jahre 1987-1989 nicht einmal sichergestellt wurde, zementiert die bestehenden Ungleichgewichte und gestattet keine für die MDL günstige Entwicklung (s. Bericht 1989 — Ziffer 5). Außerdem müßten die MDL ihre Exporte um jeden Preis steigern. Dabei stellen für sie die Agrarprodukte die Ausgangsbasis dar. Darin liegt ein Widerspruch. Die einzige Lösung ist ein zwischen der Gemeinschaft und den MDL vereinbartes Programm, das zu einer Neuausrichtung der Agrar- und Nahrungsmittelproduktion im gesamten Mittelmeerraum führt. Dabei sind die Kriterien zu berücksichtigen, die der Ausschuß in seinen vorausgegangenen Stellungnahmen angegeben hat (Ziffer 6.7 bis 6.10).

6.5.6. Der Ausschuß erklärte sich seinerzeit mit der Zielsetzung der Kommission einverstanden, den freien Zugang der gewerblichen Erzeugnisse aus den MDL, einschließlich der Produkte des Textil- und Bekleidungssektors, zum Gemeinschaftsmarkt zu erleichtern. Er hat sich bereits in der Vergangenheit für eine Überwindung der Selbstbeschränkungsabkommen ausgesprochen, vorausgesetzt, daß die Gemeinschaft mit den MDL (in Erwartung bzw. mangels geeigneter GATT-Bestimmungen) ein Abkommen unterzeichnet, das hinsichtlich des freien Zugangs Verpflichtungen und Garantien vorsieht, die das Dumping ausschließen und sich auf die Exportkredite, die Verträge, das soziale Dumping usw. beziehen (s. Stellungnahme des Jahres 1989, Ziffer 9.13).

6.5.7. Für die Maghreb-Staaten ist es sehr wichtig, über Exporte nach der Gemeinschaft und anderen Industrieländern Devisen zu erwerben. Dieser Sachzwang könnte dadurch entschärft werden, daß auf regionaler Ebene ein gemeinsamer Markt errichtet wird. Die Gemeinschaft könnte spätere Zugeständnisse zugunsten der Exporte des Maghreb von der Verwirklichung dieses Ziels abhängig machen.

6.5.8. Der Ausschuß bekräftigt den Standpunkt, daß der technische Beistand zur Verbesserung der Ex-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 168 vom 10. 7. 1990.

portstrukturen der MDL erweitert werden sollte. In diesem Zusammenhang erneuert er seinen Vorschlag, eine von den Marktteilnehmern aus der Gemeinschaft und den MDL gemeinsam verwaltete Agentur für die kommerzielle Förderung der Mittelmeerprodukte zu gründen. Die Gemeinschaft sollte eine solche Initiative politisch und finanziell unterstützen.

6.5.9. Gegenüber den EFTA-Ländern könnte die Gemeinschaft eine wichtige Aufgabe erfüllen, indem sie sie davon überzeugt, den Produkten aus dem Maghreb und den MDL insgesamt ihre Grenzen weitgehend zu öffnen. In ähnlicher Weise sollten die Möglichkeiten geprüft werden, dreiseitige Handelsabkommen Gemeinschaft/MDL/Mittel- und Osteuropa auf der Grundlage einer größeren Komplementarität zu schließen.

6.5.10. In der Mitteilung der Kommission heißt es, es sei „eines der wesentlichsten Ziele der Abkommen zwischen EG und Maghreb“, mit der Zeit eine Freihandelszone zu schaffen, die EG und Maghreb umfaßt. Das gleiche Ziel setzt sich auch der Europäische Rat in seiner in Lissabon verabschiedeten Erklärung.

6.5.10.1. Wenn allgemein wohl auch niemand bestreiten will, daß es sich langfristig gesehen um ein Ziel handelt, das sich mit der Forderung einer Anbindung des Maghreb an Europa als kohärent erweist, so ruft die Art und Weise, wie es in der Mitteilung formuliert worden ist, doch einiges Erstaunen hervor.

6.5.11. Erstaunen vor allem gegenüber der Behauptung, daß die Aussicht auf eine Freihandelszone der Anbindung des Maghreb an Europa Auftrieb und Glaubwürdigkeit verleiht, und somit entsprechend der Rolle, die die Aussicht auf 1992 seit 1985 spielte, als Katalysator für die Wirtschaftsteilnehmer und Bevölkerungsgruppen fungiert.

6.5.11.1. Abgesehen davon, daß der derzeitige Maghreb nicht mit einer Europäischen Gemeinschaft verglichen werden kann, die damals schon seit nahezu dreißig Jahren bestand, und daß auf jeden Fall in sehr viel längerfristigen Zeiträumen gedacht werden muß (wenn man verheerende Auswirkungen auf die Wirtschaft und den maghrebischen Produktionsapparat vermeiden möchte), würde sich die Gemeinschaft in den Augen der Bevölkerung und der Wirtschaftsteilnehmer eher als ein politisches Agitationsmanöver als ein wirkliches Bemühen um die euro-maghrebische Integration ausnehmen. Vielleicht könnten in anderen Bereichen, in denen unmittelbare Fortschritte zu verzeichnen wären, Maßnahmen ergriffen werden, die dem politischen Willen der Gemeinschaft, auf diesem Weg weiterzugehen, „Aufschwung“ und „Glaubwürdigkeit“ verleihen.

6.5.12. In der Mitteilung (und der Erklärung des Europäischen Rats) ist von einer schrittweisen Vorgehensweise bei der Schaffung einer Freihandelszone die

Rede; auf die Länge der Übergangszeit wird jedoch nicht eingegangen. Dadurch wird der Vorschlag vage und sein propagandistischer Charakter verstärkt. Der Ausschuß weist jedoch darauf hin, daß — um die erwähnten negativen Auswirkungen zu vermeiden — die Übergangsperiode bei weitem über den zehn Jahren liegen muß, die normalerweise für Länder gelten, zwischen denen ein weitaus geringerer Unterschied im Entwicklungsstand besteht.

6.5.13. Erstaunen ruft schließlich auch die (aus der Erklärung des Europäischen Rats übernommene) Orientierung hervor, den in Aussicht gestellten freien Handel zunächst mit Marokko einzuführen, das bereits ein dahingehendes Interesse bekundet hat. Abgesehen von dem krassen Widerspruch, der zwischen einer derartigen Entscheidung und der unlängst vom Europäischen Parlament hervorgebrachten Bekräftigung der Aussetzung des Finanzprotokolls mit diesem Land besteht, erscheint es keineswegs einsichtig, daß mit den einzelnen Maghrebstaaten gesonderte Freihandelszonen — in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen und u.U. sogar mit unterschiedlichen Körperschaften — geschaffen werden sollen.

6.5.13.1. Es ist in erster Linie deshalb nicht einsichtig, weil die handelspolitische Öffnung eines einzelnen Landes nach Europa nicht dem Abbau der Zollschränken innerhalb der UAM förderlich ist und somit die Aussicht auf einen maghrebischen Binnenmarkt — der ja bekanntlicherweise das vorrangige Ziel sein soll — in weite Ferne rücken läßt.

6.5.13.2. Und in zweiter Linie, weil eine eventuelle „Artischocken-Politik“ der Gemeinschaft nur den unnützen Wettbewerb der Maghrebstaaten untereinander um die Frage schüren würde, wer „europäischer“ ist oder „einen freieren Handel“ führt. Und das würde aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, daß sich der Maghreb insgesamt noch mehr von Europa entfernt.

6.6. *Finanzielle Zusammenarbeit*

6.6.1. Bei der bisher erfolgten finanziellen Zusammenarbeit konnten die Ergebnisse angesichts der im Verhältnis zum Bedarf und den gesteckten Zielen geringen Höhe der gewährten Mittel nur bescheiden ausfallen.

6.6.2. Denn ohne eine rasche Neuordnung der Finanzlage in den Maghrebländern wird sich ihre wirtschaftliche und soziale Situation weiterhin verschlechtern und somit extremistischen Tendenzen und Abschottungsneigungen Vorschub leisten. Dadurch wird auf regionaler Ebene eine allgemeine Unsicherheit genährt und die Grundsteine einer gemeinsamen euro-mediterranen Zukunft u.U. endgültig untergraben.

6.6.3. Eine der Fragen, die im Zusammenhang mit der Wachstumssteigerung und der wirtschaftlichen Entwicklung im Maghreb unbedingt zu beantworten ist, betrifft die Aufstockung der außenwirtschaftlichen Finanzströme. Der Ausschuß hat bereits dem Vorschlag zugestimmt, den Gesamtbetrag (Gemeinschaft und Mit-

gliedstaaten) der Entwicklungshilfen auf 1 % des BIP der Gemeinschaft aufzustocken, von denen 0,25 % an die mittel- und osteuropäischen Länder, 0,25 % an die Mittelmeerländer und 0,50 % an die übrigen Entwicklungsländer gehen sollen. Die Verdoppelung der Gemeinschaftsmittel für die im Delors-Paket II vorgesehene Außenpolitik bis 1997 ist ein erster bedeutender Schritt in diese Richtung. Durch diese Verdoppelung müßte sich jedoch die Möglichkeit ergeben, bei der Aufteilung der Globalbeträge für die Gemeinschaftshilfen einen Ausgleich im erwähnten Umfang zu schaffen.

6.6.4. Die EG sollte ihrerseits vermeiden, sich auf eine ausschließlich auf Mittel- und Osteuropa ausgerichtete Strategie festzulegen, und dem Mittelmeerraum, vor allem dem Maghreb, in ihrer Außenpolitik die gebührende Bedeutung beimessen.

6.6.5. In der Mitteilung wird auf den ungeheuren Finanzbedarf des Maghreb in den kommenden zwanzig Jahren hingewiesen. Die Kommission hat jedoch die Absicht, den von ihr erwarteten Beitrag zu dieser finanziellen Anstrengung zu leisten, ohne den Programmrahmen und die Mittelausstattung für die neue Mittelmeerpolitik — zumindest bis 1996 — nennenswert zu ändern.

6.6.5.1. Daher müßten hier sowohl in bezug auf die Inhalte und Methoden der Kooperationsmaßnahmen (Finanzprotokolle, Risikokapital, Unterstützung der Wirtschaftsreformen, horizontale Zusammenarbeit, Eingriff der EIB, etc.) als auch in bezug auf das jeweilige Finanzvolumen die kritischen Anmerkungen des Ausschusses in der Stellungnahme zur neuen Mittelmeerpolitik (1991), auf die direkt verwiesen wird, wiederholt werden.

6.6.5.2. Insbesondere weist der Ausschuß nachdrücklich darauf hin, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgten Politiken der finanziellen Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten besser aufeinander abgestimmt werden müssen. Diese Koordinierung müßte im Rahmen der neuen Gemeinsamen Außenpolitik aufgrund des Vertrags von Maastricht und auf der Grundlage des Dialogs mit den Mitgliedstaaten der UAM erfolgen.

6.6.6. Der in diesem Zusammenhang einzige innovative Vorschlag ist die Schaffung einer euro-maghrebischen Entwicklungsbank. Der Ausschuß begrüßt, daß die Kommission den von einigen Regierungen der Gemeinschaft bereits vor fast drei Jahren gemachten und vom Ausschuß wiederholt unterstützten Vorschlag befürwortet. Er offenbart jedoch die Einseitigkeit der derzeitigen Vorlage im Vergleich zur ursprünglichen Fassung, die nicht nur den Maghreb sondern die ganze Mittelmeerregion zum Gegenstand hatte. Aus verständlichen Gründen der Kohärenz mit der Mittelmeerstrategie wird davon ausgegangen, daß dieses Instrument umfassender sein sollte und daß es im Lichte des unlängst wiederaufgenommenen euro-arabischen Dialogs

und der Zusammenarbeit mit den Ländern des GCC die finanziellen Mittel der erdölproduzierenden Länder in einen Plan für eine umfassende Entwicklung des Mittelmeerraums und des Nahen Ostens kanalisieren sollte.

6.6.6.1. Die Kommission müßte daher die Schaffung einer euro-arabischen Entwicklungsbank für den Mittelmeerraum vorantreiben, an der sich die europäischen, arabischen und alle übrigen Mittelmeerländer beteiligen müßten und die auch andere internationale Mitwirkung nicht ausschließt.

7. Die soziale Dimension der Politik der Entwicklungszusammenarbeit

7.1. Der in den Abkommen vorgesehene soziale Bereich besteht bislang nur auf dem Papier. Der Einwanderungsstrom aus dem Maghreb in die EG wird trotz der mit ihm zusammenhängenden Probleme und der Binnenmarktperspektiven weiterhin durch die innerstaatlichen Gesetze der einzelnen Mitgliedstaaten und bilaterale Abkommen geregelt.

7.2. Nachdem einige Jahre lang das soziale Kapitel nahezu aus den Texten zur Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft verschwunden war, wird nun sowohl in der Mitteilung der Kommission als auch in der Erklärung des Europäischen Rats der Zusammenarbeit im sozialen Bereich große Bedeutung beigemessen. In beiden Dokumenten werden jedoch lediglich zwei Themen behandelt: zum einen die Auswanderung (auf die wir später eingehen werden) und zum anderen das Bevölkerungswachstum. Zu letzterem wird nur eine verstärkte Unterstützung der Gemeinschaft für die Politik zur Geburtenkontrolle angeregt.

7.3. Wie der Ausschuß in seiner zweiten ergänzenden Stellungnahme zur „neuen Mittelmeerpolitik“ der Gemeinschaft im November 1991 äußerte, sollte die Gemeinschaft hingegen den Ausbau der sozialen Dimension ihrer Mittelmeerpolitik der Entwicklungszusammenarbeit durch vielseitigere Maßnahmen anstreben, so u.a.:

- indem die Beschäftigung in den Mittelpunkt der Politik der Zusammenarbeit gestellt wird;
- durch eine Aufwertung der menschlichen Ressourcen, vor allem durch Ausbildungsmaßnahmen;
- indem sie verhindert, daß die sozialen Ungleichheiten und die Arbeitsbedingungen unter die von den sozialen Grundrechten der Arbeitnehmer gesetzten Mindestschwellen absinken; daher wird die Kommission aufgefordert, gemäß den IAO-Übereinkünften ein Sozialprotokoll auszuarbeiten, das für alle

MDL Gültigkeit besitzt und die Sozialklauseln zur Achtung der sozialen und gewerkschaftlichen Regeln enthält; für den Maghreb sollte die Verabschiedung einer Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Erfahrung mit der Sozialcharta der Gemeinschaft angeregt werden;

- durch den Aufbau eines modernen Beziehungssystems zwischen den Sozialpartnern im gesamten Mittelmeerraum;
- indem sie die Mitwirkung der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte an der Durchführung der Mittelmeerpolitik auf allen Ebenen (örtlich, national, regional und gemeinschaftlich) fördert. Zu diesem Zweck bekräftigt der Ausschuß die Forderung, daß vor jeder Entscheidung, die die Programme zur Durchführung der Politik der Entwicklungszusammenarbeit betrifft, immer eine Stellungnahme der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte der MDL und der Gemeinschaft eingeholt werden muß.

7.3.1. Vor allem auf die letzten drei Arten von Maßnahmen, die der Ausschuß für ganz entscheidend hält, sind Kommission und Rat nicht näher eingegangen.

8. Die Wanderungsbewegungen

8.1. Die Wanderungsbewegung verursacht auch heute noch beiden Seiten schwere Probleme. Im Maghreb haben die Fragen der Beschäftigung und des Wachstums im Rahmen eines demographischen Übergangs, der noch 20 Jahre lang in seiner ersten Phase bleiben wird, die Grenzen der Entwicklungsmodelle zutage treten lassen, mit denen kurz nach der Unabhängigkeit experimentiert wurde. In den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, in denen bisher der Aufenthalt von Staatsangehörigen aus Drittstaaten unterschiedlich geregelt ist, wächst die Gefahr, daß sich im Rahmen des Binnenmarktes die soziale und rechtliche Stellung dieses Personenkreises in diskriminierender Weise verschlechtert. Dessenungeachtet bewirken der wachsende Emigrationsdruck am Südrand des Mittelmeerbeckens und die anhaltende Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften in der europäischen Schattenwirtschaft, daß die heimlichen Wanderungsströme kräftig weiterfließen.

8.2. Auf dem Treffen der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte der EG und des Maghreb haben die Gewerkschaften aus den Maghreb-Staaten anerkannt, daß das Phänomen der Wanderungsbewegungen für die Maghreb-Länder weniger ein Entwicklungsfaktor als eine Quelle der Vergeudung ihrer menschlichen Ressourcen, von wirtschaftlichem Ungleichgewicht und Abhängigkeit gegenüber den Aufnahmeländern gewesen ist. Indem sie die massive Wanderungsbewegung ihrer Arbeitnehmer im Hinblick auf den Rücktransfer von Geldressourcen organisierten, hatten die Maghreb-Länder in

eher unüberlegter Weise das Modell der Rentenwirtschaft auf ihre menschlichen Ressourcen angewandt. Damit haben sie einen Teufelskreis in Gang gesetzt, aus dem sie immer noch nicht herausgefunden haben: einerseits lenkt die Wanderungsbewegung Finanzströme in die Ursprungsländer, denen keine Produktion gegenübersteht, so daß sie inflationär und parasitär wirken und Ausgaben bewirken, die keinerlei Ausbildungseffekt in den einzelnen Tätigkeitssektoren haben, und andererseits gewinnen diese Finanzströme in der Zahlungsbilanz der Ursprungsländer ein so großes Gewicht, daß diese Länder wörtlich genommen Geiseln der Überweisungen ihrer Wanderarbeitnehmer geworden sind. Dies geschieht zu einem Zeitpunkt, wo immer mehr Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit und dem Eintritt ins Rentenalter betroffen sind und sich ihre Sparfähigkeit verringert. Schließlich hat die massive Abwanderung von Arbeitnehmern, die im allgemeinen aus den ländlichen Gebieten gespeist wird, die gesellschaftliche Struktur und die Wirtschaft dieser Gebiete ins Ungleichgewicht gebracht und den Exodus beschleunigt, ohne in irgendeiner Weise das Zentralproblem der Beschäftigung zu lösen. Genau genommen, weil sie in den Ursprungsländern das Modell der Rentenwirtschaft konsolidiert hat, die definitionsgemäß unproduktiv ist.

8.3. Trotzdem hält der Ausschuß die Auswanderung aus dem Maghreb in die Gemeinschaft für ein langfristiges Problem, dem mit einer geeigneten Politik begegnet werden muß. Die Zeit dürfte nunmehr reif sein für den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der Gemeinschaft und allen Maghreb-Staaten, in dem eine gemeinsame Verpflichtung zur Verminderung des Wanderungsdrucks, zur Regulierung und Kontrolle der Wanderungsströme und zur Gewährleistung der sozialen Sicherheit für die Wanderarbeitnehmer festgelegt wird.

9. Demokratie und Menschenrechte

9.1. In der vom Europäischen Rat verabschiedeten Erklärung wird auf die gemeinsame Bemühung um die Achtung des Völkerrechts und die Einhaltung der Resolutionen des Weltsicherheitsrats der Vereinten Nationen, um Achtung der Menschenrechte und der staatsbürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundfreiheiten, um den Ausbau der Demokratie, um Toleranz und um Koexistenz der Kulturen und Religionen sehr viel Wert gelegt.

9.2. Der Ausschuß unterstützt nachdrücklich diesen Ansatz, der aus der Mitteilung der Kommission vom März 1991 zum Thema Menschenrechte, Demokratie und Politik der Entwicklungszusammenarbeit sowie der darauf folgenden Entschließung des Rates stammt.

9.2.1. Ähnliche Ansätze kamen in der im Januar 1992 anlässlich der Abstimmung über die Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern verabschiedeten Entschließung des Europäischen Parlaments zum Ausdruck. In dieser Entschließung wurde unter anderem die Festlegung einer „Klausel zur Demokratie und Achtung der Menschenrechte“ gefordert.

9.3. Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, die Dimension „Menschenrechte und Demokratie“ in die künftigen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Maghreb einzubeziehen. Er wünscht allerdings, daß so bald wie möglich in allen Fällen der vom Europäischen Parlament geforderten Klausel entsprechende Protokolle erstellt werden, die die Entwicklung der laufenden Maßnahmen der Zusammenarbeit begleiten können.

9.4. Der Ausschuß weist mit Nachdruck darauf hin, daß die vom Europäischen Rat genannten gemeinsamen Bemühungen auch ein kohärentes Vorgehen seitens der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erfordern, vor allem was die Rechte der Einwanderer wie auch die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit betrifft.

9.5. Der Ausschuß ist ferner davon überzeugt, daß es zur Einbeziehung der Dimension „Demokratie und Menschenrechte“ nicht ausreicht, die finanzielle Zusammenarbeit an Bedingungen zu knüpfen. Die Gemeinschaft muß mit einer aktiven Politik für die Achtung der Menschenrechte und für die Entwicklung der Demokratie in den Mittelmeerländern — und zu allererst im Maghreb — eintreten.

9.6. Daher begrüßt der Ausschuß die Absicht der Kommission, neben den von den Regierungen durchgeführten demokratischen Reformen auch solche Programme zur Förderung der Menschenrechte technisch und finanziell zu unterstützen, die von in diesem Bereich tätigen örtlichen Vereinigungen ausgehen.

9.7. Allerdings bekräftigt er, daß solche Bemühungen auch im Hinblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Demokratie und insbesondere im Sinne der Förderung einer autonomen demokratischen Struktur des wirtschaftlichen und sozialen Lebens erfolgen müssen, und zwar unter anderem um zu vermeiden, daß in der Durchführung der Politik der Entwicklungszusammenarbeit eine ausschließliche und zentralisierte Beziehung zu den Staaten entsteht. In diesem Rahmen müssen die Stärkung der Demokratie und die Aufwertung der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte einer der wichtigsten Ansatzpunkte für die Unterstützung der demokratischen Entwicklung der Maghreb-Staaten werden.

10. Dialog und die Rolle der wirtschaftlichen und sozialen Organisationen

10.1. Aufgrund der in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Ziele und Inhalte einer neuen Politik der Zusammenarbeit zwischen Europa und dem Maghreb müssen die EG und die UAM unverzüglich einen ständigen Dialog sowie eine organisierte Partnerschaft zu wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Fragen von gemeinsamem Interesse aufnehmen, und ihnen einen institutionellen Rahmen geben. In diesem Zusammenhang könnten erste Initiativen in Richtung auf das seinerzeit vom Ausschuß vorgeschlagene Mittelmeerforum ergriffen werden.

10.1.1. Eine große Bedeutung ist dem kulturellen Aspekt des Dialogs zwischen der Gemeinschaft und der UAM beizumessen. Hierzu enthalten sowohl die Mitteilung der Kommission als auch die Erklärung des Europäischen Rates konkrete Vorschläge, und zwar vor allem in bezug auf Jugendliche, Studenten, Hochschul-lehrer, wissenschaftliche Führungskräfte und auf die Medien. Damit wird eine große Lücke der erneuerten Mittelmeerpolitik, auf die der Ausschuß seinerzeit hingewiesen hatte, geschlossen.

10.1.2. Der Ausschuß hat in seinen früheren Stellungnahmen zur Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft das Hauptgewicht auf den wirtschaftlichen und sozialen Dialog gelegt. Er stimmte der Kommission zu, als diese den Dialog sowohl in sektoriellen Bereichen intensivieren (Landwirtschaft, Energie usw.) als auch auf allgemeine Bereiche (Umwelt, Wanderströme usw.) ausdehnen wollte. Wie der Ausschuß bereits in seiner Stellungnahme von 1989 vorgeschlagen hat, sollte man für den Dialog im sektoriellen Bereich über angemessene Stellen und Organe verfügen (Mittelmeerforum, gemeinsame Organe usw.). Jedenfalls sollte der Dialog zur Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für die in sektoriellen und allgemeinen Bereichen zu treffenden politischen Maßnahmen führen. Diese Leitlinien sollten die Grundlage für spätere sektorielle Rahmenvereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und den Maghreb-Staaten in ihrer Gesamtheit als ersten Schritt zu angestrebten umfassenderen Vereinbarungen mit den übrigen MDL darstellen.

10.2. Der Ausschuß stellt mit großer Genugtuung fest, daß der größte Teil dieser Hinweise in der Mitteilung der Kommission und der Erklärung des Europäischen Rates berücksichtigt worden ist. Er begrüßt ganz besonders, daß in dieser Erklärung erstmalig der Wunsch geäußert wird, daß der euro-maghrebinische Dialog über die Regierungsebene hinaus sobald wie möglich auf die gewählten Vertreter und die Sozialpartner ausgedehnt werde. Hiermit wird erstmals ausdrücklich ein vom Ausschuß in seinen früheren Stellungnahmen hervorgebrachter und auf dem Treffen der Sozialpartner im April 1992 bekräftigter Hinweis aufgegriffen. Bedauerlich ist nur, daß auf die zentrale Rolle, die der WSA hierbei spielen könnte, keinerlei Bezug genommen wird.

10.3. Unter diesem Gesichtspunkt wäre die Einsetzung eines Wirtschafts- und Sozialrates EG/UAM eine begrüßenswerte Maßnahme, da sie dazu beitragen würde, daß dieser Dialog in einem großen Rahmen stattfindet, der die sozialen und wirtschaftlichen Kräfte miteinbezieht und so die Überlegungen über Mittel und Wege für die interregionale wirtschaftliche und soziale Komplementarität fördert.

10.4. Angesichts der Notwendigkeit eines Ausbaus der wirtschaftlichen Demokratie und der Förderung eines möglichst intensiven Dialogs zwischen jedem an der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EG und dem Maghreb Beteiligten muß vereinbart werden, den

bereits während des Treffens der Vertreter der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der EG und der UAM eingeleiteten Dialog weiterzuführen und die zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG, den sozio-professionellen Organisationen in Europa und den entsprechenden Organisationen der UAM aufgenommenen Verbindungen auszubauen.

10.5. Wie bereits erwähnt, betont der Ausschuß erneut, daß diese Treffen im Hinblick auf ihre Einbeziehung in den künftigen Rahmen einer möglichen Institutionalisierung der euro-maghrebinischen Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen erfolgen müssen.

11. Auf dem Wege zu einem neuen vertraglichen Rahmen zwischen EG und UAM

11.1. Der realistische Ansatz der Kommission in bezug auf die UAM, nämlich der Vorschlag, den Dialog fortzusetzen, „soweit die politischen Umstände es gestatten“, scheint überzeugend. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß die Gemeinschaft auch auf politischer Ebene eine aktive und positive Rolle spielen kann und sie auch spielen muß.

11.1.1. Jedenfalls darf die Intensivierung der vertraglichen Beziehungen zu Algerien, Marokko und Tunesien das Ziel, die Beziehungen zwischen der EG und der UAM auf eine institutionelle Basis zu stellen, nicht hinauszögern, und sie darf auch nicht auf eine Art Rückorientierung von der globalen Mittelmeerpolitik wieder hin zu einer auf einzelne Staaten bezogenen Politik hinauslaufen.

11.2. Die Einrichtung gemeinsamer Institutionen für die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EG und der UAM wäre hingegen ein erster Schritt in Richtung auf die Einsetzung eines Mittelmeerkooperationsrates.

11.3. Kurzfristiges Ziel müßte ein Übereinkommen zwischen der EG und der UAM — bzw., sofern die UAM noch nicht dazu in der Lage ist, mit allen Maghrebstaaten, mit denen die Gemeinschaft in Verhandlungen steht — sein. Ein solches Übereinkommen müßte den ersten Schritt zur Überwindung der bilateralen Abkommen darstellen mit dem Ziel eines globalen Übereinkommens (bzw. Vertrags) für den Mittelmeerraum, das in einzelne Entwicklungsabkommen (bzw. -verträge) zu spezifischen Themen aufgegliedert sein soll, wie es vom Ausschuß und vom Europäischen Parlament bereits mehrfach vorgeschlagen worden ist.

11.4. Nach Auffassung des Ausschusses kann es im Hinblick auf die neuen Beziehungen zwischen der EG und dem Maghreb sinnvoll sein, zumindest versuchsweise einige Entwicklungsabkommen (bzw. -verträge) gemäß der seinerzeit vom Ausschuß vorgeschlagenen Klassifizierung abzuschließen.

11.5. Nach Auffassung des Ausschusses muß auf jeden Fall nach dem Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Finanzprotokolle ein umfassenderes Instrument an deren Stelle treten.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1992.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Michael GEUENICH